

**Ergänzende Bedingungen
der Städtische Werke Borna GmbH
zur Gasgrundversorgungsverordnung (Gas-
GVV)
Gültig ab 1. Januar 2017**

1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SWB in Niederdruck versorgten Kunden Anwendung und sind Bestandteil der zwischen dem Letztverbraucher und SWB geschlossenen Grundversorungsvertrages.

2 Verwendung des Erdgases

Das Erdgas wird ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWB zulässig.

3 Vertragsstrafe, § 10 GasGVV

Zur Bemessung der Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 1 wird die angemeldete oder von SWB ermittelte maximale gleichzeitige Leistung zugrunde gelegt. Hierbei ist die Berechnungsbasis die für die Kundengruppe zutreffende Preisregelung.

Die Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 2 ist zusätzlich zu dem regulären Entgelt nach geltender Preisregelung zu zahlen.

**4 Abrechnung und Abschlagszahlungen,
§§ 12, 13 GasGVV**

Der Gasverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Der Verbrauch für den Zeitraum zwischen Ableseung und Abrechnungsstichtag wird durch Hochrechnung auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs unter angemessener Berücksichtigung des Jahreslastganges ermittelt.

Im Falle von Preisänderungen wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung gemäß Absatz 2 ermittelt.

Meß- bzw. Grundpreis werden ab Zählereinbau berechnet und sind grundsätzlich auch dann zu zahlen, wenn ohne Verschulden der SWB keine Abnahme erfolgt und hierzu keine anderslautende Vereinbarung mit SWB getroffen wurde.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschläge (11 Teilbeträge) erhoben.

5 Zahlungsweise, § 16 GasGVV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWB kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- b) Überweisung
- c) Barzahlungen

6 Zahlungsverzug, § 19 GasGVV

Für Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs und Wiederaufnahme der Versorgung werden neben dem Meß- bzw. Grundpreis für die Dauer der eingestellten Versorgung die im Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten aktuellen Pauschalsätze berechnet.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen wird gem. § 288I und II BGB für Verbraucher mit 3 % und für Unternehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

Der Kunde hat SWB anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

**7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der
Versorgung, § 19 GasGVV**

Die unverzügliche Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt in der Regel durch SWB bzw. von ihr beauftragte Unternehmen und im Rahmen der Normalarbeitszeit montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr. Gesetzliche Feiertage bleiben hiervon ausgenommen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8 Kündigung, § 20 GasGVV

Für die Kündigung der Grundversorgung sind folgende Angaben erforderlich:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand bei Wohnungsübergabe
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBGasV vom 01.03.2004. Die Ergänzenden Bedingungen gelten nur im Zusammenhang mit dem

aktuell gültigen Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).
Städtische Werke Borna GmbH

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Anlage

Preisblatt

der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Kostenpauschalen (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

- Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	2,00 € ¹⁾	
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)	28,50 € ¹⁾	
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	netto 4,00 €	brutto 4,76 €
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	3,00 €	3,57 €

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung sowie unberechtigte Zutrittsverweigerung werden entsprechend der Rechnungstellung des jeweiligen Netzbetreibers weiterberechnet, ebenso Kosten für Zwischenrechnungen, sofern der Netzbetreiber hierfür Ablesungen vornimmt.

Kosten für Rücklastschriften werden entsprechend der Rechnungstellung der betreffenden Bankinstitute weiterberechnet.

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹⁾ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.